

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 290/2008

Sitzung vom 5. November 2008

1701. Anfrage (Einspeisevergütung für Photovoltaik)

Kantonsrat Ueli Annen, Illnau-Effretikon, und Kantonsrätin Monika Spring, Zürich, haben am 25. August 2008 folgende Anfrage eingereicht:

In der Medienmitteilung vom 18. August 2008 hat «swissgrid» bekannt gegeben, dass wegen der grossen Nachfrage vorläufig nur Photovoltaikanlagen für eine Einspeisevergütung infrage kommen, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 30. April 2008 in Betrieb gegangen sind oder bereits über eine Baubewilligung verfügen. Darüber hinaus sind offenbar fast ausschliesslich grössere Anlagen berücksichtigt worden, während nach heutigem Stand 2859 Gesuchstellende vorläufig leer ausgehen. Umweltbewusste Wohneigentümerinnen und -eigentümer sind verunsichert und werden abgeschreckt, energiepolitisch sinnvolle Investitionen zu tätigen. Dies kam in einer am 23. August 2008 durchgeführten Orientierung über Solarstrom in Illnau-Effretikon, welche auf grosses Interesse stiess, deutlich zum Ausdruck. Bei einer ungewissen Vergütungssituation nützen alle gut gemeinten Förderungsprogramme von Kanton und Gemeinden wenig.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Stimmt der Regierungsrat der Ansicht zu, dass der Solarstrom bis zum Erreichen der kostendeckenden Produktion auf verlässliche staatliche Rahmenbedingungen angewiesen ist?
2. Welche Möglichkeiten sieht er, auf die Erhöhung des Kontingents Solarstrom beim Bund Einfluss zu nehmen?
3. Welche Möglichkeiten sieht er, über den Kanton bzw. die EKZ die Solarstrombörse zu äufnen und damit die Perspektiven für den grünen Strom zu verbessern, beispielsweise durch den Bezug von mehr Solarstrom durch Kanton und EKZ?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Ueli Annen, Illnau-Effretikon, und Monika Spring, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das revidierte eidgenössische Energiegesetz (EnG; SR 730.0, AS 2007, 3425) sieht in Art. 7a Abs. 2 vor, die Photovoltaik mit der kostendeckenden Einspeisevergütung zu fördern. Die Vergütungsansätze werden dabei für Neuanlagen ab 2010 pro Jahr um 8% gesenkt (Stromversorgungsverordnung, StromVV; SR 734.71, AS 2008 1259, Anhang 1.2, Ziff. 4.1). Damit sollen durch verstärkte Forschung technologische Fortschritte ausgelöst werden. Somit erhält die Photovoltaik auf Bundesebene verlässliche Rahmenbedingungen, um sich weiterentwickeln zu können.

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 1 Abs. 3 EnG sollen im Jahr 2030 zusätzlich 5400 Gigawattstunden Strom aus erneuerbaren Quellen stammen. Um dieses Ziel zu erreichen, dient in erster Linie die kostendeckende Einspeisevergütung und in zweiter Linie das Quotenmodell (Art. 7b Abs. 1 EnG). Beim Quotenmodell werden die Stromlieferanten verpflichtet, einen bestimmten Anteil des gelieferten Stromes aus erneuerbaren Quellen zu decken. Die für die kostendeckende Einspeisevergütung für jede Technologie zur Verfügung stehenden Mittel wurden vom Bund beschränkt. Einerseits dürfen die verschiedenen Technologien nur einen bestimmten maximalen Prozentsatz des gesamten Budgets für sich beanspruchen (Art. 7a Abs. 4 EnG), andererseits darf die gesamte Belastung für die Förderung für die Endverbraucher nicht mehr als 0,6 Rp./kWh (Art. 15b Abs. 4 EnG) betragen. Die Photovoltaik erhält abhängig von der durch die Förderung verursachten Mehrkosten zwischen 5% und 30% der zur Verfügung stehenden Fördersumme (Art. 7a Abs. 4 EnG). Eine Steigerung des Anteils der Photovoltaik würde deshalb entweder zulasten der Förderung anderer Technologien oder aber der Endverbraucher gehen. Da die Photovoltaik die zurzeit teuerste Technologie ist und für eine breitere Anwendung noch starke Kostensenkungen notwendig sind, ist es nicht angezeigt, sich zugunsten der Photovoltaik beim Bund für eine Änderung des Verteilschlüssels oder einer Erhöhung der Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher einzusetzen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass mit Einführung des Quotenmodells die Nachfrage nach Solarstrom ebenfalls steigt, insbesondere dann, wenn die zukünftigen Gestehungskosten, dank dem Absenkpfad der kostendeckenden Einspeisevergütung, gesenkt werden konnten.

Zu Frage 3:

Die Perspektiven für Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere auch für Solarstrom sind mit dem Inkrafttreten des StromVG und dem geänderten Energiegesetz auf den 23. März 2007 stark verbessert worden. Die Produzentinnen und Produzenten von Solarstrom erhalten

mit der kostendeckenden Einspeisevergütung für 25 Jahre eine garantierte Abgeltung (StromVV; SR 734.71, Änderung EnV, Anhang 1.2). Im Gegensatz zu den bestehenden Stromproduzenten, die wegen der Liberalisierung des Strommarktes nun vollumfänglich den Marktschwankungen ausgesetzt sind, tragen damit die Produzenten von Solarstrom mit der kostendeckenden Einspeisevergütung kaum mehr Risiken.

Die Produzenten von Solarstrom, die keine kostendeckende Einspeisevergütung erhalten, können weiterhin Solarstromzertifikate verkaufen. Mit der Einführung des Quotenmodells müssen sich Stromlieferanten ebenfalls mit diesen Zertifikaten eindecken, um ihre Quoten zu erfüllen. Damit wird der Fortbestand von Solarstrombörsen durch die Wettbewerbsfähigkeit von Solarstrom gegenüber Strom aus anderen erneuerbaren Energien bestimmt und nicht durch staatliche Unterstützung. Dieser Wettbewerb und der damit verbundene Druck zu Effizienzsteigerungen ist im Sinne des Regierungsrates, denn er hat gemäss Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung zu sorgen. Soll in Zukunft auch die Photovoltaik zu einer sicheren und wirtschaftlichen Stromversorgung des Kantons Zürich beitragen, sind noch grosse Fortschritte notwendig. Solarstrom nicht einseitig zu fördern, sondern dem Wettbewerb mit anderen Technologien auszusetzen, entspricht auch einer Vorgabe in der Botschaft zum StromVG. Darin wird festgehalten, dass bei der Ausgestaltung der Fördermodelle effiziente und kostengünstige Lösungen zu bevorzugen sind (BBl 2004, 1674).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi